

66.0 – Verwaltungs- und Umweltrecht; Querschnittsaufgaben

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	20.09.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR
---------------------	--

Vorbemerkungen:

Die RSAG AöR ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die AöR führt folgende Aufgaben für den Rhein-Sieg-Kreis durch:

- Einsammlung und Beförderung der Abfälle zur Beseitigung
- Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe
- Einsammlung und Beförderung des sog. „wilden Müll“
- Entsorgung aller Abfälle sofern sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen ist
- sonstige Betriebsleistungen (Nachsorgeleistungen, Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept etc.)

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG AöR zum 01.01.2014 gegründet und ihr die dem Rhein-Sieg-Kreis noch obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung (Sammlung und Beförderung von Abfällen) übertragen. Die Aufgabe des Entsorgens von Abfällen hatte er zu diesem Zeitpunkt bereits im Wesentlichen auf den REK übertragen.

Alle Fragen rund um das Thema Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – blieb von dieser Neuregelung zunächst unberührt. Hier blieb der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin zuständig. Hintergrund war auch die komplizierte rechtliche Frage, ob es im Falle einer (grundsätzlich zulässigen) Übertragung der Gebührenhoheit nicht zwei Gebührenbescheide geben müsse, nämlich einen von der RSAG AöR und einen vom REK für die jeweils übernommene Teilaufgabe der Abfallentsorgung.

Inzwischen ist in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Modell gefunden worden, dass zur künftigen Erhebung von Abfallgebühren im Rhein-Sieg-Kreis eine einheitliche Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR ermöglicht, so dass nunmehr eine Umsetzung zum 01.01.2019 vorgesehen ist.

Die Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR macht eine Anpassung verschiedener rechtlicher Grundlagen erforderlich, die bis Ende 2018 erfolgen soll und im Einzelnen folgendes umfasst:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen

In der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, mit der die Kommunen die Abfallentsorgung auf den Kreis übertragen haben, ist das Recht des Rhein-Sieg-Kreises zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung von Aufgaben um die Gebührenerhebung zu ergänzen (s. Anhang 1 Änderungssatzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; s. Anhang 2 Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Dazu werden parallel zur Beschlussfassung in den Kreisgremien alle 19 Kommunen beteiligt.

2. Unternehmenssatzung der RSAG AöR

Die Aufgaben der RSAG AöR sind um das Recht der Gebührenerhebung und zum Erlass einer Gebührensatzung zu ergänzen. Die bisherige Konstruktion einer Gebührenerhebung über eine Außenstelle der Kreisverwaltung kann entfallen.

Eine Synopse mit den Änderungen der Unternehmenssatzung ist als Anhang 3 sowie die komplette Satzung in der neuen Fassung als Anhang 4 beigefügt.

3. Regelungen bezüglich der Mitgliedschaft des Kreises im Zweckverband REK

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des REK. Dieser erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage. Sie errechnet sich aus den Kosten der Abfallentsorgung (Verwertungserlöse sind eingerechnet) sowie aus den Verwaltungskosten.

Die Umlage wurde bisher aus dem Gebührenaufkommen des Kreises beglichen. Da diese Gebühreneinnahmen künftig wegfallen, wird der Erlass der als Anhang 5 beigefügten **Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung** notwendig, um die zukünftig vom Kreis zu tragenden Verbandslasten auf die RSAG AöR abzuwälzen. Die Umlage für die Leistungen des REK wird dann künftig über eine sog. Abwälzungsgebühr gedeckt, die bei der RSAG AöR geltend gemacht wird. Einberechnet wird dabei auch der noch verbleibende Aufwand bei der Erfüllung der Aufgabe der Abfallentsorgung, insbesondere für die Ermittlung und die Festsetzungsverfahren der Abwälzungsgebühr (Aufwandsgebühr) und gegebenenfalls die Durchführung der Vollstreckung von offenen Forderungen.

Die Einzelheiten der Umlage – Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige, Bemessungsgrundlage, -maßstab und Gebührensatz sowie Entstehen und Fälligkeit der Gebühr – werden in der oben genannten Satzung geregelt.

4. Sonderposten für den Gebührenausgleich

Der Rhein-Sieg-Kreis weist in seiner Bilanz im Jahresabschluss auf der Passivseite einen „**Sonderposten für den Gebührenausgleich**“ für die bisher entstandenen Überdeckungen aus Abfallgebühren aus. Dieser beläuft sich per 31.12.2017 auf etwa 4,6 Mio. Euro. Dieser Sonderposten resultiert aus der gesetzlichen Verpflichtung des Kreises gegenüber den Gebührenschnldnern gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG NRW, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes - also hier bezogen auf die Abfallgebührenerhebung eines abgeschlossenen Jahres - innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Die in dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich abgebildeten kommunalgebührenrechtlichen Verpflichtungen nach KAG NRW gehen, wie im Übrigen auch die offenen Gebührenforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Abfallgebührenhaushalt, in der Rechtsfolge der Aufgabenübertragung zum Stichtag des Übergangs der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR als dem neuen, gesetzlichen Gebührengläubiger über, ohne dass dies eines gesonderten, zusätzlichen Beschlusses des Kreistages bedarf.

Damit die RSAG AöR die auf sie nach Kommunalabgabengesetz NRW übergehenden Verpflichtungen, die in der Vergangenheit aufgelaufenen Gebührenüberdeckungen innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Jahren zu Gunsten des Gebührenschuldners auszugleichen, aus eigenen Mitteln erfüllen kann, soll ihr die dazu notwendige Liquidität seitens des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Kreistagsbeschlusses.

Die Höhe des Liquiditätsausgleichs ergibt sich aus dem Verpflichtungsüberhang aus den bis zum Übertragungstichtag aufgelaufenen Gebührenüberdeckungen abzüglich des auf die RSAG AöR zu diesem Zeitpunkt übergehenden Saldos aus offenen Gebührenforderungen und –verbindlichkeiten.

5. Schadenersatzzahlung Trienekens

Im Jahre 2009 hat die RSAG mbH von Herrn Hellmut Trienekens eine Entschädigungszahlung in Höhe von 19 Mio. € erhalten. Den Betrag hat die RSAG mbH ungekürzt an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet, nachdem dieser die Gelder mit Schreiben vom 12.11.2009 ebenfalls als Schadenersatzleistung gegenüber der RSAG mbH auf der Basis des damals zwischen dem Kreis und der RSAG mbH bestehenden abfallwirtschaftlichen Entsorgungsvertrags angefordert hatte.

Da der mit dem Schadenersatz ausgeglichene wirtschaftliche Schaden im Ergebnis einen in der Vergangenheit realisierten finanziellen Nachteil der Gebührenzahler aus Abfallgebühren betrifft, hat der Kreistag am 11.12.2009 den Beschluss gefasst, die Mittel der Schadenersatzzahlung dazu einzusetzen, die Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Sieg-Kreises zumindest bis 2015 stabil zu halten.

Mit Beschluss vom 09.12.2015 hat dann der Kreistag weiter entschieden, dass die nach Deckung der Jahresfehlbeträge vergangener Jahre (ab 2009) noch verbliebenen Gelder aus der Schadenersatzzahlung bis auf Weiteres unangetastet bleiben, um bei Bedarf zur Sicherung der Gebührenstabilität verfügbar zu sein. Wenn die Gebührenstabilität dauerhaft gesichert erscheint, hatte sich der Kreistag im Beschluss vorbehalten, die Gelder ausschließlich zugunsten der Gebührenzahler zu verwenden, z. B. auch für nachhaltige Investitionen der RSAG zur Sicherung der Gebührenstabilität. Damit wurde die frühere Zweckbindung der noch nicht verwendeten (Rest-) Mittel der Schadenersatzzahlung auf zeitlich unbefristete Dauer fortgesetzt.

Wenn die im jüngsten Beschluss des Kreistags ausgelöste Bindung erhalten bleibt, die Mittel aus der Schadenersatzleistungen zweckgebunden im Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ zu verwenden, wären die Mittel nach Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR ebenfalls zu übertragen.

Der per 31.12.2017 bilanzierte - und nach derzeitigem Stand unveränderte - Restbestand aus der Schadenersatzleistung beträgt knapp 8,8 Mio. Euro und wurde der RSAG mbH vom Rhein-Sieg-Kreis vollständig als langfristiges Investitionsdarlehen gewährt. Die im Laufe des Jahres 2018 hieraus zurückgeflossenen bzw. zurückfließenden Tilgungen werden als liquide Mittel

(Bankguthaben, per 31.12.2018 voraussichtlich rd. 480 T€) in der Bilanz des Rhein-Sieg-Kreises ausgewiesen.

Um die beabsichtigte Übertragung des Restbestandes der Aktiva aus der Schadenersatzzahlung umzusetzen, muss daher zum einen der per 31.12.2018 vorhandene Forderungsbestand aus den Investitionsdarlehen zu Gunsten der RSAG mbH vom Kreis auf die RSAG AöR übergehen, zum anderen ist das vorhandene Bankguthaben aus den Darlehenstilgungen 2018 auf die RSAG AöR zu übertragen.

Weiteres Beratungsverfahren

Nach Präsentation der geplanten Änderungen in der jetzigen Sitzung des Umweltausschusses ist vorgesehen, zunächst in den Fraktionen zu beraten. In den Sitzungen des Umweltausschusses vom 28.11.2018 und des Finanzausschusses vom 10.12.2018 sollen dann die vorbereitenden Beschlüsse für den Kreisausschuss (11.12.2018) und den Kreistag (17.12.2018) gefasst werden.

Im Auftrag